

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Achtes Kapitel. Von der Erhaltung der Regierungsformen, im Allgemeinen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Achtes Kapitel.

Von der Erhaltung der Regierungsformen, im Allgemeinen.

Hierauf folgt nun natürlicher Weise zunächst die Frage: durch welche Mittel ein Staat seine Verfassung erhalten könne? und dieß sowohl im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Verfassungen, als auch in Ansehung jeder einzelnen Art derselben insbesondere.

So viel nun ist gleich anfangs klar, daß, wenn wir die Ursachen wissen, durch welche Staatsverfassungen zu Grunde gehen, wir auch die Mittel kennen, durch welche sie erhalten werden: denn entgegenstehende Ursachen bringen entgegengesetzte Wirkungen hervor: Untergang aber ist der Erhaltung entgegengesetzt.

In den Verfassungen nun, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, daß von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde: und hierzu ist nöthig, daß man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sey. Denn kleine Abweichungen können eben so unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben oft wiederholt ein großes Vermögen verzehren können. Der Uebergang von einem

Zustande zum andern bleibt in beyden Fällen verborgen, weil er nicht plößlich geschieht. Der Verstand wird dabey auf die Art getäuscht, wie bey dem logischen Trugschluß, den man einen Sorites nennt, und der auf dem Satze beruht: wenn jeder der Theile etwas Kleines ist, so sind auch alle zusammengenommen Klein. Dieß ist in einem gewissen Sinne wahr, aber in einem andern falsch. Das Ganze und das All darf deswegen nicht Klein seyn, ob es gleich aus kleinen Theilen zusammengesetzt ist.

Das beste und erste Verwahrungsmittel gegen solche allmählich anwachsende Veränderungen ist, wenn man gleich ihrem Anfange widersteht. Ein zweytes ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verläßt, durch welche man hoft das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuß es doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten. Welches dieselben sind, habe ich oben gesagt.

Man bemerke ferner, daß einige, nicht nur aristokratische sondern auch oligarchische Verfassungen dauerhaft sind, nicht deswegen, weil sie an sich mehr Festigkeit und Grund zur Sicherheit haben, sondern weil die Personen, welche darinn das Ruder führen, sich sowohl gegen den regierenden Stand selbst, als gegen die übrigen von der

Regierung ausgeschlossenen Stände wohl und vernünftig betragen. Das vernünftige Betragen gegen die Letztern besteht darinn: wenn sie solche nicht beleidigen; wenn sie diejenigen, die Neigung und Anlage zum Herrschen haben, sorgfältig von allen Staatsgeschäften ausschließen, wenn sie sich endlich vorzüglich hüten, von den Unterthanen die Ehrgeizigen nicht an ihrer Ehre, den großen Haufen nicht an seinem Eigenthume und Verdienste zu kränken. *unmöglich!*

Die vernünftige Aufführung gegen ihre Mitsregenten besteht darinn: wenn sie mit denselben als mit ihres Gleichen umgehen. Denn was die Volksfreunde in Absicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft suchen, das ist in der eingeschräncktern Gesellschaft des regierenden Standes, eben weil die Aehnlichkeit unter ihnen größer ist, nicht nur gerecht, sondern auch höchst zuträglich. Um deswillen, wenn dieser Stand zahlreich ist, sind in einer solchen Verfassung viele der demokratischen Geseze und Einrichtungen passend: z. B. daß die obrigkeitlichen Aemter nur auf sechs Monate vergeben werden, damit alle, die von gleichem Stande sind, nach der Reihe an denselben Theil nehmen können. Denn jede etwas zahlreiche Gesellschaft unter sich gleicher Personen macht eine Art Volk aus. Daher können auch, wie ich schon gesagt habe, in dem regierenden Corpore Demagogen

aufstehn, (die dasselbe eben so, wie die eigentlichen Demagogen das Volk, durch Beredsamkeit, Einfluß und Schmeicheley beherrschen) Dazu kömmt, daß, wenn die Magistratspersonen nur auf kurze Zeit gewählt werden, sie ihre Macht nicht so leicht zum Schaden oder Umsturz der Verfassung brauchen können, als wenn sie lange Zeit in ihren Aemtern bleiben: daher es alsdenn seltner geschieht, daß solche Aristokratien und Oligarchien unter die Gewalt eines Tyrannen oder weniger Dynasten fallen. Denn dieß ist der gewöhnliche Ursprung des despotischen Regiments in oligarchischen sowohl als demokratischen Verfassungen. Die welche darnach trachten, sind entweder diejenigen, die schon als Privatpersonen in jeder derselben die mächtigsten und angesehensten sind, worunter in der erstern Regierungsform die Demagogen, in der letztern die großen Gutsbesitzer gehören; oder es sind diejenigen, welche die höchsten Aemter bekleiden, wenn diese auf lange Zeit in ihren Händen sind.

Ein Staat und seine Verfassung wird nicht bloß dadurch erhalten, wenn sie fern von den Dingen sind, von welchen sie Schaden leiden und zu Grunde gerichtet werden können: sonderu zuweilen selbst dadurch, wenn diese Gefahren ihnen nahe sind. Die Furcht nämlich dafür macht oft, daß die, welche am Nuder sind, die Regierung desto

sorgfältiger und mit mehr Vorsicht verwalten. Daher ist es oft eine nothwendige Maaßregel derer, die um die Erhaltung einer Staatsverfassung bekümmert sind, daß sie ihren Mitbürgern eine solche heilsame Furcht einjagen, und sie dadurch zur wachsamen Beobachtung der Grundgesetze auffordern, so wie man die des Nachts ausgestellte Schildwachen zu allarmiren pflegt, um sie wachsam zu erhalten. Zu welcher Maaßregel denn auch dieß gehört, daß man die entferntere Gefahr als nahe und dringend vorstelle.

Was denjenigen Saamen der Zerstörung betrifft, der für die genannten Verfassungen in den Streitigkeiten des vornehmern Theils unter sich liegt: so muß theils demselben schon durch die Grundgesetze selbst vorgebeugt worden seyn, theils muß er aber erstickt werden, indem man diese Streitigkeiten gleich anfangs bezulegen sucht, ehe noch die übrigen, welche der Gegenstand selbst nicht unmittelbar angeht, daran Theil nehmen.

Hier aber zeigt sich die Weisheit eines Staatsmanns, ein Uebel in seinen kleinen Ursprüngen zu entdecken, in welchen es vor den Augen gemeiner Menschen verborgen bleibt.

In Absicht derjenigen Staatsveränderungen in Republiken, die aus dem veränderten Werthe der Besitzungen, und dem dadurch veränderten Verhältnisse des Vermögens entstehen, wenn näm-



Nach bey unveränderter Schätzung der Einwohner sich der Geld: Reichthum im Staate vermehrt, und dadurch die Unterschiede der Classen verwirrt werden: so ist denselben auf die Weise vorzubeugen, daß man, wie es in einigen Städten gewöhnlich ist, alle Jahre, oder wenn die Städte größer sind, alle vier bis fünf Jahre die Schätzung erneure, und wenn man findet, daß unter demselben Nenn Werth eine vielfach größere oder kleinere Summe zu verstehen ist, als zu der Zeit, da man zuerst die Abtheilung der Bürger nach dem Vermögen machte, man auch den für jede Classe geforderten Censum um so viel mal erhöhe oder erniedrige. Geschieht dieses nicht, so wird, wenn der Geld: Reichthum der Bürger zugenommen hat, derselbe Censur, welcher ursprünglich den Grund zu einer Oligarchie oder Aristokratie legte, die Verfassung mehr oder weniger demokratisch machen, indem jetzt weit mehrere Bürger zu der Regierung Zutritt erhalten: oder wenn das Geld: Vermögen oder der Geldes: Werth der Dinge abgenommen hat, so wird sich bey ungeändertem Censur eine Volksregierung oder eine freye Republik in eine Oligarchie oder Dynasten: Regierung verwandeln, weil alsdann viele Bürger von der Regierung ausgeschlossen werden, die ursprünglich daran Antheil hatten.

Eine gemeinschaftliche Regel aber sowohl für demokratische, als oligarchische und monarchische, und für Verfassungen aller Art überhaupt ist: daß man keinen Bürger so sehr emporsteigen lasse, daß er aus dem gehörigen Verhältnisse mit den übrigen heraustrete, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr so mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theil der souveränen Macht bekleidet sey, in einer langen Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen in kurzer Zeit anvertrauen müsse. In dieser letztern Lage werden die Menschen gemeiniglich verdorben: nur wenige sind im Stande ein großes Glück zu ertragen. Wenn aber in der Verfassung selbst solche Vorkehrungen nicht gemacht worden sind, so ist es wenigstens nothwendig, zu den hohen Würden Niemanden plößlich und auf einmal gelangen zu lassen, und auch eben so wenig dem, der sie bekleidet, alle auf einmal zu rauben, sondern beydes, Erhöhung und Erniedrigung, stufenweise und allmählich zu veranstalten. Noch mehr aber ist nöthig, durch die Gesetze selbst schon dem vorzubeugen, daß kein Bürger an eigener Privatmacht, ich meyne der, welche aus der Größe der Besitzungen, oder aus der Menge der Freunde und Anhänger entsteht, einen großen Vorsprung über seine Mitbürger erhalte; oder

wo dieß nicht verhütet worden ist, solchen über-
hermächigen Bürgern einen Aufenthalt außerhalb
dem Staate anzuweisen.

Weil aber einige auch durch ihre Privat-Auf-
führung und die Folgen derselben veranlaßt wer-
den, Neuerungen zu stiften: so ist ein obrigkeitli-
ches Amt nöthig, welches über die Sitten und die
Auführung der Bürger die Aufsicht führe, und
dahin sehe, daß solche dem Geiste der Staats-
verfassung nicht zuwider sey; nicht dem demokra-
tischen, wenn der Staat eine Demokratie ist, nicht
dem oligarchischen, wenn er von einer Oligarchie
beherrscht wird, und so in jeder andern.

Zu diesen Vorsichten gehört ferner, daß man
aufmerksam die Abwechselungen beobachte, die
bald diesen bald jenen Theil der Bürger zu einem
vorzüglichen Glück erheben, und ihm dadurch mehr
Stolz und Selbstvertrauen einflößen. Denn die-
sen muß alsdann ein Gegengewicht verschafft wer-
den, indem man die Geschäfte und die Aemter
mehr in die Hände der Gegenparthey zu bringen
sucht. Ich nenne aber hier Gegenpartheyen, den
gemeinen großen Haufen und die gesitteten Stän-
de, die Classen der Reichen, und die, welche ohne
Eigenthum sind. Beyde Classen muß man also
entweder einander näher zu bringen und mit ein-
ander zu vermischen suchen; oder man muß den
Mittelstand so viel als möglich zu vermehren trach-

ten. Nur dieß kann den aus der Ungleichheit entstehenden Mißhelligkeiten vorbeugen. Ein sehr wichtiger Punkt in jeder Staatsverfassung ist es, sowohl durch die Gesetze als durch die ganze übrige Einrichtung es so zu veranstalten, daß man von der Verwaltung öffentlicher Aemter keinen Gewinnst ziehen könne. Dieses ist vornehmlich in oligarchischen Staaten zu beobachten. Denn bey weitem wird der Unwille des Volks nicht so sehr dadurch erregt, daß sie von der Regierung ausgeschlossen sind, (vielmehr sind die meisten froh, wenn man sie ihre eigene Geschäfte ruhig abwarten läßt), als wann sie glauben, daß ihre Obrigkeiten sich von dem gemeinen Gute bereichern. Alsdann fängt ihnen erst an beydes zu schmerzen, sowohl daß sie nicht an der Ehre, als daß sie nicht an dem Gewinnste Theil haben sollen. Auf diese einzige Art ist es möglich, auf gewisse Weise Demokratie und Aristokratie in einem Staate zu vereinigen. Es ist nämlich bey der gedachten Einrichtung möglich, daß sowohl die Notablen, als das Volk jeder habe, was er begehrt. Wenn es nämlich Allen erlaubt ist obrigkeitliche Aemter zu bekleiden, so ist dieß demokratisch, wenn aber doch nur die Notablen in dem wirklichen Besitze der Aemter sind, so ist dieß aristokratisch. Dieses wird aber alsdann geschehn, wenn es nicht möglich ist, von den obrigkeitlichen Aemtern Gewinnst

zu ziehen. Die Unbegüterten werden alsdann solche, da sie kein Einkommen davon haben, nicht bekleiden wollen, sondern lieber bey ihren Privatgeschäften bleiben: die Vermögenden werden sie bekleiden können, weil sie keines Zuschusses aus dem öffentlichen Fond nöthig haben. Und so wird demnach beyden wiederfahren, was sie wünschen, die Aermern werden wohlhabend werden, weil sie ungestört ihren Geschäften obliegen können: und die Vornehmern werden sich nicht von Leuten, die unter ihnen sind, befehlen lassen dürfen. Um aber zu verhüten, daß die Obrigkeiten sich nicht von dem öffentlichen Gute unrechtmäßiger Weise bereichern, muß die Rechenschaft, die sie über die ihnen anvertrauten Gelder ablegen, und die Uebergabe derselben an ihre Nachfolger im Amte, öffentlich und in Gegenwart aller Bürger geschehen. Auch müssen Abschriften von den Rechnungen unter der Bürgerschaft selbst, in den Versammlungsortern ihrer Zünfte, Compagnien, oder anderer Abtheilungen, niedergelegt und aufbewahrt werden. Um auf der andern Seite zu einer uneigennütigen Verwaltung der Aemter aufzumuntern, müssen denen, die nach dem öffentlichen Rufe dieses Verdienst besitzen, durch die Gesetze selbst Ehrenbelohnungen zugetheilt werden.

In Demokratien muß die Classe der Begüterten auf doppelte Weise geschont werden: nicht

nur muß man nicht von ihnen begehren, daß sie ihre Besitzungen selbst, ihr Kapital, sondern auch nicht einmal, daß sie die Einkünfte derselben mit dem Publico theilen sollen: welches letztere in manchen Staaten auf eine unvermerkte Weise geschieht. Es ist sogar besser, sie, wenn sie auch Neigung dazu haben, von solchen, dem Publico zu leistenden Diensten abzuhalten, die ihnen vielen Aufwand kosten, und doch für den Staat nicht von großem Nutzen sind: dergleichen die Veranstaltung theatralischer Belustigungen oder nächtlicher Aufzüge und Erleuchtungen sind. In Oligarchien hingegen muß für die ärmere Classe eine vorzügliche Sorgfalt getragen werden. Wenn es Aemter giebt, mit welchen ein Einkommen verbunden ist, so müssen sie dieser überlassen werden. Wenn einer der Reichen sie insultirt: so muß dieser härter gestraft werden, als wenn er einen von seines gleichen beleidiget hätte.

Anderere Regeln, die hierher gehören, sind folgende. Familiengüter müssen nicht durch Testamente an Fremde vermacht werden können, sondern müssen den natürlichen Erben nach der Nähe der Verwandtschaft zufallen. Niemand muß mehr als Ein Familiengut erben können. Durch diese beyden Verordnungen würde das Vermögen der Bürger einander mehr gleich werden: und von

den Aermern würden mehrere zur Wohlhabenheit gelangen.

In der Demokratie sowohl als in der Oligarchie ist es nützlich, denen, die am wenigsten an der Regierung Theil haben, desto mehr Antheil an andern Gütern und Vorzügen zu geben; diese, in der Demokratie, den Reichen, in der Oligarchie den Armen zu lassen: hingegen diejenigen Aemter und Würden, mit welchen die größte Macht verbunden ist, ausschließungsweise oder zum größten Theile denjenigen in die Hände zu geben, welche zu dem herrschenden Corpore gehören.



Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber.

Drey Eigenschaften müssen von Rechtes wegen diejenigen haben, welche die höchsten Regierungsämter in einem Staate bekleiden sollen: 1.) sie müssen der Verfassung des Staates, in welchem sie regieren, geneigt seyn; 2.) sie müssen vorzugs-